

Entgeltordnung des Landratsamts Ravensburg für forstliche Dienstleistungen

für die Übernahme von Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald und die Übernahme von Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der fallweisen und ständigen Betreuung im Privatwald

§ 1 Dienstleistungen

(1) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Körperschaftswaldverordnung.

(2) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes im Privatwald, die für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind und im wirtschaftlichen Interesse des Waldbesitzers liegen. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Privatwaldverordnung.

§ 2 Entgelt

(1) Die Höhe des Entgelts für den Körperschaftswald nach § 1 Abs. 1 beträgt 73 €/Hektar Holzboden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnungsgrundlage ist die Holzbodenfläche der aktuellen Forsteinrichtung.

(2) Die Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 für die fallweise Betreuung im Privatwald beträgt 64,42 €/Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Höhe des Entgelts für die ständige Betreuung wird auf Basis 54 €/Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer kalkuliert.

§ 3 Abrechnung

(1) Das Entgelt nach § 2 Abs. 1 wird zum 01. Juli für das gesamte Kalenderjahr abgerechnet.

(2) Das Entgelt für die fallweise Betreuung (§ 2 Abs. 2) wird laufend abgerechnet. Das Entgelt für die ständige Betreuung (§ 2 Abs. 2) wird zum 1. Juli für das gesamte Kalenderjahr abgerechnet.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft

Ravensburg, den 01.07.2020

gez.

(Harald Sievers)

Landrat